

Einfache Anfrage Schmid-Grabs :**«Erleichterte Einbürgerungen: Einfluss der Erhebungsberichte von Gemeinden**

Von der erleichterten Einbürgerung können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren. Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die jeweilige Gemeinde – ein Anhörungs- und Beschwerderecht. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss der Gesuchsteller die schweizerische Rechtsordnung beachten und darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die jeweilige Wohngemeinde des Gesuchstellers fasst zur Beurteilung der genannten Voraussetzungen einen Erhebungsbericht, der zu Gunsten oder zu Ungunsten eines Gesuchstellers ausfallen kann. Dieser wird durch den Kanton an das Staatssekretariat für Migration (SEM) des Bundes weitergeleitet, das den Entscheid über eine erleichterte Einbürgerung fällt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erfasst der Kanton die Anzahl Erhebungsberichte von St.Galler Gemeinden, welche im Rahmen eines Gesuchs um erleichterte Einbürgerung an das SEM weitergeleitet werden?
2. Wie viele Erhebungsberichte von St.Galler Gemeinden sind für bzw. gegen die erleichterte Einbürgerung eines Gesuchstellers ausgefallen?
3. Wie viele Gesuchsteller wurden trotz eines Erhebungsberichts gegen eine erleichterte Einbürgerung durch das SEM im erleichterten Verfahren eingebürgert?
4. Wie viele Beschwerden gegen einen Entscheid über erleichterte Einbürgerung wurden durch St.Galler Gemeinden oder den Kanton eingereicht?
5. Wie viele dieser Beschwerden wurden gutgeheissen bzw. abgelehnt?»

8. November 2017

Schmid-Grabs